

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. von Z a h n ,
Vorsitzer:
S e h l l e r , Berlin,
Georg B e r n h a r d , Berlin,
Frau B ö t g e r , Berlin,
Frau S e u l t e s , München.

Zur Verhandlung über die Anträge der Württembergischen,
Bayerischen und Thüringischen Regierung auf nochmaligen
Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Das Jahr 1905 (Panzerkreuzer potentin) ”

der Firma Albert Angermann in Hamburg erschienen :

1. für die Württembergische Regierung: Ministerial-
rat Dr. W i l d m a n n ,
2. für die Bayerische Regierung : Staatsrat Dr.
Q u a r k ,
3. für die Thüringische Regierung : Ministerialrat
Dr. Q u j e t ,
4. für die Firma Albert Angermann : Rechtsanwalt und
Reichstagsabgeordneter Dr. Paul L e u t .
5. Als Sachverständige :
 - a) für das Reichswehrministerium: Kapitänleut-
nant L a n g e d o r f f ,
 - b) für den Reichskommissar für Hebersachung
der öffentlichen Ordnung : Oberregierungs-
rat M ü h l e i s e n ,
 - c) für das Preussische Ministerium des Innern:
Ministerialrat Dr. B a n d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Das Urteil der Filmprüfstelle Berlin vom 28. Juli

1926 - Nr. 13346 - wurde vorgelesen.

Die

Die Anträge der Württembergischen, Bayerischen und Thüringischen Regierung wurden von den Erschienenen zu 1 - 3 begründet.

Der Antrag des Vertreters der Württembergischen Regierung, die Oberprüfstelle möge ausser dem vorgeführten Bildstreifen auch den Bildstreifen sich vorführen lassen, wie er der Oberprüfstelle am 12. Juli 1926 vorgeführt worden sei, wurde abgelehnt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Sie erstatteten ihr Gutachten.

Rechtsanwalt Dr. L e v i äusserte sich zur Sache und zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

Hierauf wurde folgende

e n t s e h e i d u n g

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. Juli 1926 - Nr. 13346 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens „ Das Jahr 1905 (Panzerkreuzer Potemkin) " wird insoweit widerrufen als sie für Jugendliche ausgesprochen worden ist.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s e h e i d u n g s g r ü n d e .

Gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28.

Juli

Julii 1926 - Nr. 13346 - haben die Länder Württemberg, Bayern und Thüringen am 2., 5. und 7. August 1926 forage = recht Widerrufsantrag gestellt. Die Entscheidung über Verbot oder Nichtverbot des Bildstreifens „Das Jahr 1905 (Panzerkreuzer Potemkin)“ hängt, da andere Verbotgründe nicht in Frage kommen, davon ab, ob seine Vorführung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder nicht. Nach feststehender Rechtsprechung der Filmoberprüfstelle müßte es sich um eine unmittelbare, sofort durch die Wirkung des Bildstreifens in Erscheinung tretende, dauernde Gefährdung der öffentlichen Sicherheit handeln (Entscheidung der Oberprüfstelle vom 24. August 1922 - Nr. 77), wenn darauf das Verbot gestützt werden sollte. Dieser Satz wird auch von der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 13. Juli 1926 - Nr. 581 - nicht in Abrede gestellt. Dieses Urteil betrachtet es als entscheidendes Symptom einer unmittelbaren Sicherheitsgefährdung, dass bei Vorführung des Bildstreifens in der früheren weniger gekürzten Form spontane Beifallskundgebungen bei allen gegen die Offiziere des Potemkin verübten Gewalttätigkeiten, ebenso angesichts des Gelingens der Meuterei wiederholt vorgekommen sind. In der neuen gekürzten Form des Bildstreifens sind die Darstellungen dieser Gewalttätigkeiten und die Titel, die das Gelingen der Meuterei unterstreichen, so sehr verkürzt und abgeschwächt, dass von der Vorführung des Bildstreifens eine solche Wirkung nicht mehr zu befürchten steht. Die Oberprüfstelle verneint daher, dass der Bildstreifen in der gegenwärtigen Form geeignet sei, die öffentliche Sicherheit unmittelbar zu gefährden.

Dabei

Dabei verkennt die Oberprüfstelle nicht, dass der Bildstreifen scheinlich auf Grund erstklassiger geschichtlicher Zeugnisse der historischen Wahrheit gemäß gestellt worden ist. Sie rechnet mit der Möglichkeit, dass die gesamte Darstellung, insbesondere die Verteilung von Licht und Schatten in tentenziöser, der Wahrheit nicht entsprechender Weise erfolgt ist. Sie ist aber der Ansicht, dass, wegen der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Reichslichtspielgesetzes, hierauf ein Verbot des Bildstreifens nicht gegründet werden kann.

Für Jugendliche musste der Bildstreifen verboten werden, weil seine gesamte innere Haltung geeignet erscheint, die geistige Entwicklung von Jugendlichen nachteilig zu beeinflussen.

Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus § 5 der Gebührenordnung.

H. von Loh

gläubigt:

erungsinspektor.